

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2011-379 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.01.2011 Einreicher: Bürgermeister
Zustimmung zur Aufstellung eines Zaunes zur Abgrenzung der Spielfläche - Meiersdorfer Weg 13- 17 in Tressow	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 02.02.2011 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Errichtung eines Zaunes durch die Mieter des Wohnblockes Meiersdorfer Weg 13 – 17 auf dem kommunalen Flurstück 7/52, Flur 2, Gemarkung Tressow zu.

Sachverhalt:

Frau Speckhahn hat in Vertretung der Bewohner des Hauses Meiersdorfer Weg 13-17 in Tressow den Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Zaunes hinter dem obigen Wohnblock gestellt. Der Zaun soll die Spielfläche, die sich hinter dem Wohnblock befindet, abtrennen, um die Sicherheit für die Kinder zu erhöhen. Die Mieter werden den Zaun selber kaufen, errichten und auch für die Unterhaltung zuständig sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Kosten werden durch die Mieter getragen.

Anlage/n:

Luftbild

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

02.02.2011

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz

SI/09/BauA-10

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem folgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Errichtung eines Zaunes durch die Mieter des Wohnblockes Meiersdorfer Weg 13 – 17 auf dem kommunalen Flurstück 7/52, Flur 2, Gemarkung Tressow zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	7
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-